

(Vom 14. Januar 1887.)

Auf eine aus Genf eingegangene Reklamation hin hat der Bundesrath folgende Schlußnahme gefaßt:

1. Das schweiz. Landwirthschaftsdepartement wird bevollmächtigt, die Einfuhrzeiten auf den für den Viehverkehr geöffneten Zollstationen des Kantons Genf zu erweitern und die nöthige Anzahl Grenzthierärzte hiefür anzustellen.

2. Ausnahmsweise und auf Zusehen hin wird den Zollstationen des Kantons Genf, welche für den Viehverkehr geöffnet sind, gestattet, auch außer der für diesen Verkehr geöffneten Zeit solche Thiere zur Einfuhr zuzulassen, welche für die Schlachthäuser von Genf oder Carouge bestimmt sind. Für dieselben ist die gewöhnliche Taxe und zudem eine zwischen dem schweiz. Landwirthschaftsdepartement und dem Staatsrath des Kantons Genf zu vereinbarende Garantiesumme zu erlegen. Die Garantiesumme wird zurückbezahlt, wenn der durch das Zollbureau ausgestellte Spezialpassirschein mit dem Zeugniß der Schlachthausverwaltung, daß das betreffende Thier geschlachtet worden ist, zurückgestellt wird.

3. Ebenfalls ausnahmsweise und auf Zusehen hin wird den Grenzthierärzten im Kanton Genf gestattet, für die zur Schlachtbank bestimmten Kalber Kollektivscheine für ein Maximum von je 20 Thieren auszustellen.

4. Auf das Begehren um Abänderung der Artikel 114, 121, Alinea 2, und 123 der Vollziehungsverordnung vom 17. Dezember 1886 wird zur Zeit nicht eingetreten. Das Handels- und Landwirthschaftsdepartement wird dagegen beauftragt, diese Angelegenheit einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen und Bericht zu erstatten.

Herr Oberst von Linden, Direktor der eidgenössischen Pferde-Regieanstalt, hat auf sein Gesuch hin die Entlassung von seiner Stelle erhalten, unter Verdankung der geleisteten langjährigen treuen Dienste.

Vom Bundesrathe sind gewählt worden:
als Revisionsgehülfe beim

eidg. Finanzdepartement: Hr. Heinrich Huber, v. Bonstetten
(Zürich);

„ Telegraphist in Bern: „ Franz Hüttenmoser, Telegra-
phenaspirant, v. Rorschacher-
berg (St. Gallen), in Glarus.



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1887
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.01.1887
Date	
Data	
Seite	84-85
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 375

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.